

Gemeindeordnung

für die

Ortsgemeinden der Freireligiösen Landesgemeinde Pfalz

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Sitz Ludwigshafen am Rhein

Diese Gemeindeordnung basiert auf Artikel 1, Artikel 2 und Artikel 4 der Verfassung der Freireligiösen Landesgemeinde Pfalz. Demgemäß gilt sie für alle Ortsgemeinden dieser Landesgemeinde, deren Landesversammlung sie beschließt.

§ 1

Jede Freireligiöse Gemeinde ist Glied der Freireligiösen Landesgemeinde der Pfalz. Rechte und Pflichten (Grundsätze, Ziel und Zweck) jeder Gemeinde bestimmt die Verfassung der Landesgemeinde.

Aufgaben einer Freireligiösen Gemeinde können in beiderseitigem Einvernehmen zeitweise von der Landesgemeinde übernommen werden.

§ 2

Mitglied kann werden, wer keiner anderen Religionsgemeinschaft angehört und sich zu den allgemeinen Menschenrechten bekennt.

§ 3

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung, mit der die Verfassung der Landesgemeinde, die Ortsgemeindeordnung und die Zahlung der Gemeindesteuer nach Artikel 16 g der Landesverfassung verpflichtend anerkannt wird.

§ 4

Mit dem Eintritt in eine Freireligiöse Gemeinde ist die Mitgliedschaft in der Freireligiösen Landesgemeinde gegeben.

Ein Ortsgemeindewechsel innerhalb des Gebietes der Freireligiösen Landesgemeinde Pfalz hebt also die Mitgliedschaft nicht auf und entbindet nicht von den eingegangenen Verpflichtungen (siehe § 3).

§ 5

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus der Gemeinde ist nur durch Erklärung vor der für den Austritt zuständigen staatlichen Stelle möglich. Er bewirkt das Erlöschen der Gemeindesteuerpflicht mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Kirchenaustritt nach den staatlichen Bestimmungen rechtswirksam wird.

Ein Mitglied einer Ortsgemeinde kann ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten als Mitglied verletzt, den in der Landesverfassung, der Gemeindeordnung und Satzungen der Freireligiösen Wohlfahrtsverbände der Pfalz festgehaltenen Zielen zuwiderhandelt oder der Freireligiösen Landesgemeinde, einer Ortsgemeinde oder einer anderen Gliederung der Freireligiösen Landesgemeinde Schaden zufügt.

Der Ausschluss kann beantragt werden durch

- a) den zuständigen Gemeinderat beim Landesvorstand.
Der Landesvorstand beschließt über den Antrag.
- b) den Landesvorstand bei der Landesversammlung.
Die Landesversammlung beschließt über den Antrag.

Das Mitglied kann gegen seinen Ausschluss bei der/dem Vorsitzenden der Landesversammlung Widerspruch einlegen (Artikel 9 der Landesverfassung). Kann der/die Vorsitzende keine gütliche Einigung erzielen, entscheidet die Landesversammlung endgültig über den Ausschluss.

Das Mitglied hat vor allen Entscheidungen das Recht, gehört zu werden. Entscheidungen über den Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen grundsätzlich einer Zweidrittelmehrheit.

§ 6

Die Gemeindeversammlung findet möglichst im 1. Vierteljahr eines jeden Jahres statt. Zu ihr wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin eingeladen. Die Geschäftsstelle der Landesgemeinde ist davon vier Wochen vorher zu unterrichten.

Alle in der Gemeindeversammlung gefassten Beschlüsse müssen mit der Verfassung der Landesgemeinde und der Gemeindeordnung in Einklang stehen. Sie sind im Protokoll festzuhalten und vorzulesen.

Die Gemeindeversammlung wählt die/den Gemeindevorsteher/in, den Gemeinderat (§ 8), zwei Revisoren/innen und die Abgeordneten zur Landesversammlung.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei Abstimmungen auf der Gemeindeversammlung gilt einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 7

Außerordentliche Gemeindeversammlungen können einberufen werden:

- a) durch die/den Gemeindevorsteher/in unter Angabe des Grundes und der Tagesordnung
- b) durch ein Drittel der Gemeindemitglieder

Für ihre Durchführung gilt entsprechend das für außerordentliche Landesversammlungen in der Landesverfassung Artikel 12 Festgelegte.

§ 8

Oberstes Organ der Gemeinde ist der Gemeinderat. Er sollte möglichst aus nicht weniger als 5 und nicht mehr als 13 Mitgliedern bestehen, die von der Gemeindeversammlung auf drei Jahre gewählt werden.

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte mindestens eine/n stellvertretende/n Gemeindevorsteher/in, eine/n Protokollführer/in und bei Bedarf eine/n Gemeinderechner/in. Bei Abwesenheit der/s Protokollführers/in kann ein Gemeinderatsmitglied mit der Protokollführung beauftragt werden.

Scheiden Gemeinderatsmitglieder während der Amtsdauer durch Rücktritt oder Tod aus, so können auf der nächsten Jahresversammlung der Gemeinde für die laufende Wahlperiode die erforderlichen Nachfolger/innen gewählt werden.

Wählbar sind alle volljährigen Gemeindemitglieder.

§ 9

Der Gemeinderat wird zu seinen Sitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin eingeladen.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die nach der Genehmigung durch den Gemeinderat, von der/m Gemeindevorsteher/in und der/m Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mit dem/r Gemeindevorsteher/in oder deren/dessen Stellvertreter/in mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei Abstimmungen gilt einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 10

Die/der Gemeindevorsteher/in leitet die Gemeinde. Sie/er beruft die Gemeinderatssitzungen und die Gemeindeversammlungen ein. Die/der Gemeindevorsteher/in vertritt die Gemeinde nach innen und außen, sofern nicht die Zuständigkeit der Landesgemeinde gegeben ist. Sie/er zeichnet für die Gemeinde mit ihrem/seinem Namen unter Hinzufügung "Gemeindevorsteher/in". Bei ihrer/seiner Verhinderung tritt ihre/seine Stellvertreter/in in die Rechte und Pflichten der/s Gemeindevorstehers/in ein. Sie/er zeichnet mit ihrem/seinem Namen unter Hinzufügung "Stellvertretende/r Gemeindevorsteher/in".

Diese Gemeindeordnung wurde beschlossen auf der 63. Landesversammlung der Freireligiösen Landesgemeinde Pfalz am 05. Juni 2010 in Ludwigshafen am Rhein.



Jürgen Kofink
Versammlungsleiter
der Landesversammlung



Siegward Dittmann
Präsident
der Landesgemeinde